

in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten jeweils die an erster Stelle benannte Alternative als Hauptantrag, die weiteren Alternativen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der in einem Wahlfach gemäß § 1 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so führt der Dekan unter diesen Bewerbern ein Auswahlverfahren durch. Er entscheidet auch über die zeitliche Reihenfolge, in denen die Fächer „Innere Medizin“, „Chirurgie“ und das Wahlfach abzuleisten sind.

(4) Im Auswahlverfahren bestimmt sich die Rangfolge nach folgenden Auswahlmaßstäben, die zu gleichen Teilen zur Bewertung herangezogen werden:

1. Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
2. Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung.

Bei Bewerbern, bei denen das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gleich ist, entscheidet das Los.

(5) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden. Die dann noch freien Ausbildungsplätze werden in der Reihenfolge der Hilfsanträge vergeben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 29. November 1996 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 20. Dezember 1996 Nr. X/3 - 6/196 598.

Regensburg, den 9. Januar 1997

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 9. Januar 1997 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Januar 1997 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Januar 1997.

KWMBI II 1997 S. 293

221021.0553-K

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 9. Januar 1997

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 22), geändert

durch Satzung vom 7. August 1996 (KWMBI II S. 976), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 5 Abs. 2 und 25 Abs. 2 werden ersetzt:
 - „Naturwissenschaftliche Fakultät II (Biologie, Chemie) durch: „Naturwissenschaftliche Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie)“.
2. § 18 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird ersetzt:
 - „Einführungskurs allgemeine und anorganische Chemie“ durch: „Grundpraktikum der allgemeinen und anorganischen Chemie“.
 - b) In Buchstabe f wird ersetzt:
 - „Physikalisch-chemisches Praktikum“ durch: „Physikalisch-chemisches Praktikum für Anfänger“.
 - c) In Buchstabe g wird ersetzt:
 - „Organisch-chemisches Praktikum“ durch: „Organisch-chemisches Praktikum für Anfänger“.
3. In § 23 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a wird ersetzt „Struktur- und Festkörperchemie“ durch „Reaktionsmechanismen, Struktur- und Festkörperchemie“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. November 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 12. Dezember 1996 Nr. X/4 - 5e69eIV - 6/191 854.

Erlangen, den 9. Januar 1997

Prof. Dr. G. Jasper

Rektor

Die Satzung wurde am 9. Januar 1997 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Januar 1997 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Januar 1997.

KWMBI II 1997 S. 294

221021.0556-K

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 9. Januar 1997

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. März 1994 (KWMBI II S. 313), geändert durch die Satzung vom 7. August 1996 (KWMBI II S. 977), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 8, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 1 wird ersetzt:

„Naturwissenschaftliche Fakultät II (Biologie und Chemie)“ durch „Naturwissenschaftliche Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie)“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und in Absatz 6 Buchst. A Nr. 1 werden ersetzt „Einführungskurs allgemeine und anorganische Chemie“ durch „Grundpraktikum der allgemeinen und anorganischen Chemie“.

b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Buchst. A Nr. 7 werden „organisch-chemisches Praktikum“ ersetzt durch „organisch-chemisches Praktikum für Anfänger“.

c) In Absatz 6 Buchst. B Nr. 1 werden im Klammerzusatz „Struktur- und Festkörperchemie“ ersetzt durch „Reaktionsmechanismen, Struktur- und Festkörperchemie“.

d) In Absatz 6 Buchst. B Nr. 3 wird „Fortgeschrittenen-Praktikum Physikalische Chemie (II)“ ersetzt durch „physikalisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. November 1996 und nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. Dezember 1996 Nr. X/4 - 5e69eIV - 6/192 387).

Erlangen, den 9. Januar 1997

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 9. Januar 1997 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Januar 1997 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Januar 1997.

221041.0651-K

Satzung zur Änderung der Satzung über den Erwerb der Zusatzqualifikation „Betrieblicher Datenschutz“ für Studenten des Studienganges Informatik an der Fachhochschule München

Vom 14. Januar 1997

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1 und 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Erwerb der Zusatzqualifikation „Betrieblicher Datenschutz“ für Studenten des Studienganges Informatik an der Fachhochschule München vom 8. Februar 1995 (KWMBI II S. 387) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Ziffer 1 wird eine neue Ziffer 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2. eine mindestens ausreichende Endnote im zusätzlich für die Studenten der Zusatzqualifikation im Fach Datenschutz vorgesehenen Leistungsnachweis eines Kolloquiums,“

b) Die bisherigen Ziffern „2.“ und „3.“ werden zu „3.“ und „4.“

c) In Ziffer „2“ wird nach den Worten „in § 2 genannten“ das Wort „übrigen“ eingefügt.

2. Die Anlage (Muster des Zertifikats) erhält folgenden Wortlaut:

„ Fachhochschule München
Zertifikat

Herr/Frau

geboren am in

hat im Rahmen des Studienganges Informatik an der FACHHOCHSCHULE MÜNCHEN

die Zusatzqualifikation
„Betrieblicher Datenschutz“

erworben und verfügt damit über die zur Erfüllung der Aufgaben eines Beauftragten für Datenschutz gemäß § 36 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz erforderliche Fachkunde.

Die Zusatzqualifikation beruht auf dem erfolgreichen Abschluß der Fächer:

	Endnoten:
Datenschutz
Datensicherung*)
Praxis des Datenschutzes*)
Praktikum Datenschutz und Datensicherung*)
Seminar über aktuelle Fragen und Probleme des Datenschutzes*)